

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 112 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. November 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Rieder führt aus, dass die gegenständliche Vorlage eine Anpassung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung betreffe. Auf Basis europarechtlicher Vereinbarungen sei Österreich dazu verpflichtet, hilfs- und schutzbedürftige Asylwerbende, Asylberechtigte, Vertriebene und andere, aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbare Personen, angemessen zu versorgen. Um diese Aufgabe effizient zu erfüllen, sei 2004 die Grundversorgungsvereinbarung gem. Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern beschlossen worden. Aufgrund inflationsbedingter Preissteigerungen und steigender Versorgungskosten sei eine Erhöhung der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung notwendig. In Artikel 9 der Vorlage seien die wichtigsten Änderungen angeführt. Artikel 17 sehe zudem eine rückwirkende Anwendbarkeit ab dem 1. Jänner 2024 vor. Zum Auswertungszeitpunkt am 15. Oktober 2024 hätten sich im Jahresdurchschnitt 28 UMF (Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) im Bundesland befunden. Es könne mit Mehrkosten von ca. € 210.000,- pro Jahr für das Land gerechnet werden, dies seien 40 % der Gesamtkosten. Die Anpassung sei notwendig, um die Mindeststandards in der Versorgung weiterhin einhalten zu können.

Abg. Walter BA MA signalisiert Zustimmung. Die bisherigen Höchstsätze seien der Inflationsentwicklung hinterhergehinkt. Diese neue Vereinbarung erhöhe die Kostensätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und schaffe die Unterteilung in verschiedene Kategorien ab. Dies sei notwendig, um die Versorgung weiterhin zu gewährleisten. Betroffene Jugendliche seien oft zu lange in der Bundesbetreuung. Erhöhte Beitragssätze könnten sicher dazu beitragen, dass die Übernahme in die Länderbetreuung schneller und effizienter passiere. Perspektivisch interessant wäre auch die Lösung, die man in Wien gefunden habe. Wien habe seit letztem Jahr ein Realkostensystem vereinbart, welches nun drei Jahre laufe und anschließend evaluiert werden solle. In diesem System werde nicht mehr mit Pauschalbeträgen gearbeitet, sondern mit tatsächlichen Kostensätzen.

Abg. Thöny MBA betont, dass man ebenfalls für klare Kostensätze sei, um Mindeststandards einhalten zu können. Man werde der Vorlage zustimmen.

Abg. Mag. Zallinger schließt sich dem zuvor Gesagten an. Man werde ebenfalls zustimmen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA freut sich, dass man es nun endlich geschafft habe, die Höchstsätze anzuheben. Dieser Vorlage seien lange Diskussionen und Verhandlungen vorausgegangen. Die Erhöhung sei ein wichtiger Schritt. An die Expertin gerichtet stellt Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA mehrere Fragen, ua bezüglich der aktuellen Zahlen.

Mag.^a Kocher MA MBA (Referat Soziale Absicherung und Eingliederung) repliziert auf die an sie gestellten Fragen. Mit Stand 13. November 2024 hätten sich in Salzburg 60 UMF in Betreuung befunden, davon aber nur 30 in der Grundversorgung. Die andere Hälfte befinde sich in der Versorgung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe sei grundsätzlich nur für unmündige minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zuständig, sprich bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Diese dürften aber auch nach der Erreichung des 14. Lebensjahres in den Einrichtungen verbleiben. Grundsätzlich gebe es aber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und für unmündige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Alle Sätze in der Grundversorgungsvereinbarung seien Höchstsätze, was bedeute, dass diese nicht ausgeschöpft werden müssten. Aufgrund der Kostensteigerungen habe das Land diese aber bisher immer voll ausgeschöpft und so solle es aus heutiger Sicht auch in Zukunft gemacht werden. Wolle man die unterschiedlichen Wohnformen beibehalten, müsse man sich ansehen, ob die kostenmäßige Differenzierung weiterhin beibehalten werden solle. Dies werde derzeit fachlich geprüft. Es befänden sich ca. fünf bis sechs Personen pro Monat in einer Sonderunterbringung.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 3. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 112 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 20. November 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Rieder eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Dezember 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.